



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Grundsteuer Hinweis zum Eigentümerwechsel

Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 Grundsteuergesetz - GrstG). Die Grundsteuer ist also eine sogenannte Jahressteuer, d.h. die gesamte Jahresgrundsteuer ist von einem Schuldner zu leisten.

Nach § 10 Abs. 1 GrstG ist derjenige Schuldner der Grundsteuer, in dessen Eigentum die Wohnung oder das Grundstück zu Beginn des Kalenderjahres, also am 01.01. steht (Grundbucheintragung). Maßgebend ist also nicht die vertragliche Nutzen- und Lastenregelung, sondern sind die Eigentumsverhältnisse zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Zumeist geht das Eigentum mit Zahlung der vollen Kaufpreissumme auf den Erwerber über.

Außerdem ist der Grundsteuermessbescheid des Finanzamts alleine bindend für die Festsetzung der Grundsteuer (§ 182 AO). Wir können unsere Grundsteuerveranlagungen also erst ändern, wenn uns eine entsprechende Mitteilung des Finanzamts zugegangen ist. Dort ist erfahrungsgemäß mit einer 3 - 6 monatigen Bearbeitungszeit zu rechnen. Der bisherige Eigentümer bleibt also so lange Schuldner der Grundsteuer, bis er von uns einen anderslautenden Bescheid erhält. Unter Berücksichtigung des oben genannten Verfahrensablaufs setzen Sie sich bitte ggf. frühestens zu Beginn des Jahres mit uns in Verbindung, das dem Jahr des Eigentümerwechsels folgt, falls Sie bis dahin von uns keine entsprechende Nachricht erhalten haben.

Gemeinde Geltendorf
Steueramt
Sachbearbeiterin: Stefanie Püschel
Tel. 08193 / 9321 – 14
E-Mail Pueschel.Gemeinde@Geltendorf.de